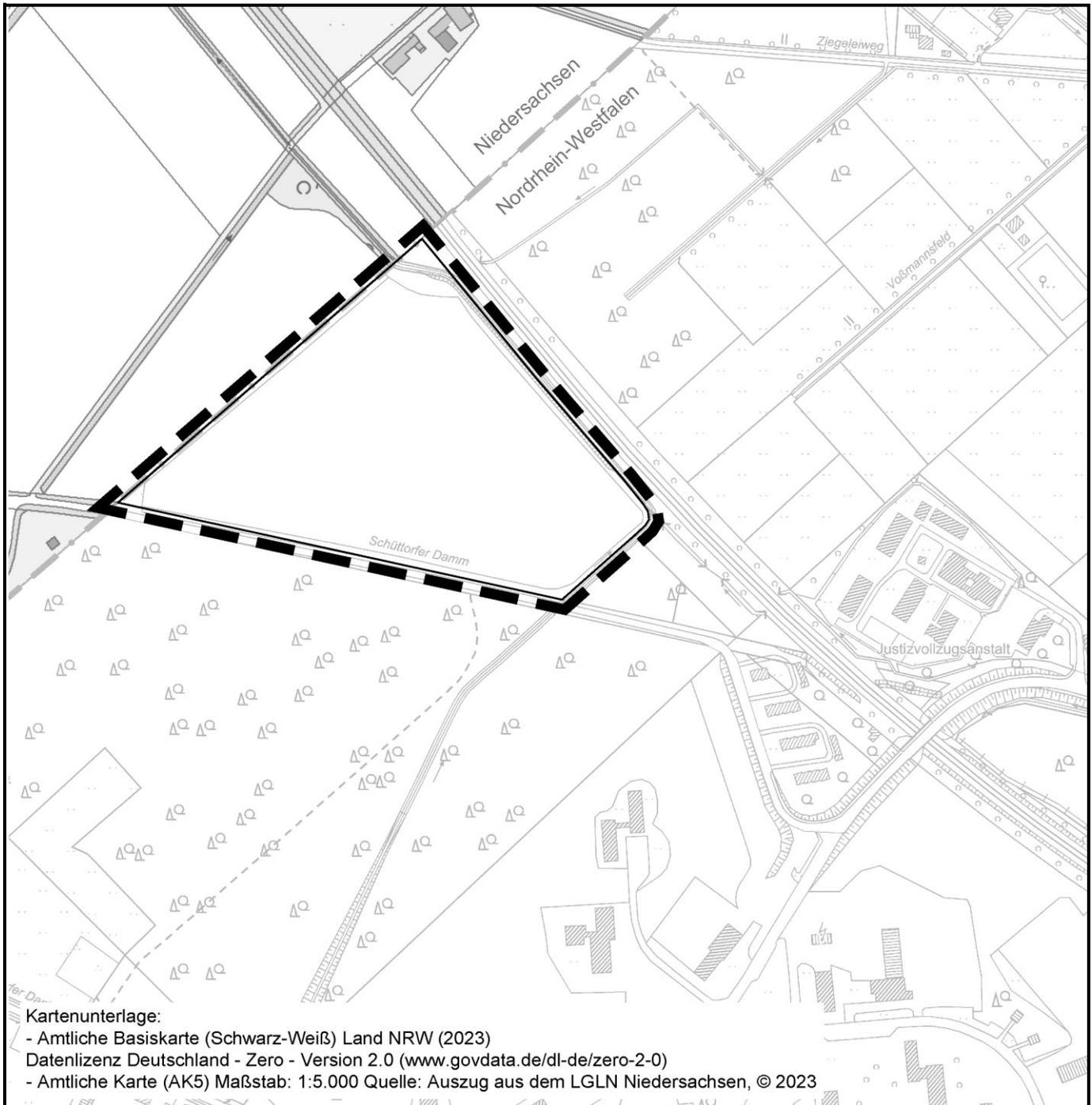


# Stadt Rheine

## Flächennutzungsplan - 43. Änderung (Bereich Schüttorfer Damm)

### Begründung zum Entwurf



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1  
49086 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 – 0  
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

**pbh**  
PLANUNGSBÜRO HAHM

Stadt Rheine –  
43. Änderung des Flächennutzungsplanes  
(Bereich Schüttorfer Damm)

Begründung zum Entwurf

**Planungsbüro Hahm**

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

Ri/DI-22229011-15 / 15.11.2023

**Inhalt:**

<b>I.</b>	<b>Begründung .....</b>	<b>4</b>
1.	Bauleitplanerische Zielsetzung / Planungsanlass.....	4
2.	Situationsanalyse .....	4
3.	Planungskonzeption.....	5
3.1.	Bauliche Entwicklung.....	5
3.2.	Verkehr .....	5
3.3.	Technische Infrastruktur .....	5
3.4.	Bodenbelastungen.....	5
3.5.	Denkmäler.....	7
3.6.	Ökologie / Landschaftsbild.....	7
3.7.	Immissionsschutz.....	7
3.8.	Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Klimaschutz.....	7
3.9.	Hochwasserschutz .....	8
4.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	9
<b>II.</b>	<b>Verfahrensvermerke.....</b>	<b>11</b>

## I. Begründung

### 1. Bauleitplanerische Zielsetzung / Planungsanlass

Die Stadt Rheine beabsichtigt, die Erzeugung regenerativer Energien in ihrem Zuständigkeitsbereich verstärkt zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollen auch Freiflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen bauleitplanerisch vorbereitet werden. Grundlage für die Wahl der Fläche und die Einleitung eines Änderungsverfahrens ist der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz vom 14.12.2022 zu Rahmenbedingungen, Flächen und Kriterien.

Demnach besteht eine Eignung und Priorität, die Fläche am westlichen Stadtrand planerisch für eine Freiflächenphotovoltaikanlage vorzubereiten. Anlass dafür ist der Antrag eines Projektentwicklers, ein Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes bieten nicht die Grundlage für ein derartiges Vorhaben. Deshalb sollen die Darstellungen geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss zur 43. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz am 03.05.2023 gefasst. Parallel soll ein entsprechender vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

### 2. Situationsanalyse

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheine ist der Planänderungsbereich zu mehr als die Hälfte als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im westlichen Bereich ist eine Teilfläche als „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Ablagerung“ abgebildet. Überlagernde Darstellungen existieren nicht. Im Süden und Norden grenzen „Flächen für Wald“ an. Im Nordosten und im Osten erstrecken sich weitere „Flächen für die Landwirtschaft“. Die Nordwestseite wird durch die Gemeindegrenze zu Salzbergen (gleichzeitig Landesgrenze zu Niedersachsen) gebildet.

Im Nordosten besteht unmittelbar angrenzend die Darstellung „Bahnanlagen“. Es handelt sich dabei um die zweigleisige Zugstrecke Emden-Hamm.

Faktisch zeigt sich die Fläche als intensiv genutzte Ackerfläche mit dreiseitiger Gehölzeingrünung. Über die dargestellte „Ablagerung“ hinaus hat vollflächig eine vorherige Flächennutzung als Hausmüllablagerung (mit Bauschuttanteilen) mit der Bezeichnung „Deponie Hummeldorf“ stattgefunden.

Im Süden grenzt unmittelbar die Straße Schüttorfer Damm an. Im Südosten und Nordosten verläuft benachbart ein Fließgewässer im Einschnitt. Das Gelände selbst stellt sich flachwellig mit Höhen von ca. 38-40 m ü. NHN dar. Tendenziell besteht eine leichte Neigung in nördlicher Richtung.

Der Änderungsbereich weist eine Größe von ca. 6,66 ha auf.

## **3. Planungskonzeption**

### **3.1. Bauliche Entwicklung**

Direkt angrenzend befinden sich keine hochbaulichen Nutzungen. Jeweils ca. 130 m entfernt in östlicher bzw. südöstlicher Richtung existieren eine Justizvollzugsanstalt (LWL-Maßregelvollzugsklinik) sowie eine Wohnanlage der angrenzenden Theodor-Blank-Kaserne.

Es ist beabsichtigt, die zur Verfügung stehenden Flächen im Rahmen der Einspeisemöglichkeiten intensiv mit Photovoltaikmodulen und Batteriespeichern zu versehen, um einen möglichst hohen Energieertrag zu erzielen. Dafür ist die Darstellung einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen – Photovoltaikanlage“ vorgesehen.

### **3.2. Verkehr**

Von den Bundesstraßen B 70 / B 481 ist eine überregionale Verkehrsanbindung gegeben. Vom Schüttorfer Damm ist die unmittelbare Erschließung der Fläche mit motorisiertem Verkehr gewährleistet.

### **3.3. Technische Infrastruktur**

Nach Auskünften des Stromnetzbetreibers Westnetz GmbH ist ein Netzeinspeisepunkt in ca. 400 m Luftlinien-Entfernung in der Nähe der Kreuzung Devesstraße und Diekenhookstraße in Salzbergen vorhanden. Weitere Einspeisepunkte anderer Betreiber existieren in größerer Distanz.

### **3.4. Bodenbelastungen**

Die gesamte Geltungsbereichsfläche sowie die auf niedersächsischem Gebiet befindlichen Nachbarbereiche wurden als Hausmülldeponie mit der Lagebezeichnung Hummeldorf betrieben. Sie wird im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt unter der Lfd. Nr. 19-01 geführt. Trotz einer Bodenabdeckung sind durch Durchmischung teilweise hausmülltypische Bestandteile an der Oberfläche sichtbar.

Es handelte sich um eine ehemalige Tongrube mit einer maximalen Abbautiefe von etwa 4 m. Verfüllungen mit dem zu der Zeit typischen Siedlungsmüll erfolgten von 1977 bis 1979.

Eine Bodenuntersuchung<sup>1</sup> kommt zu folgenden Erkenntnissen:

„Die zur Ermittlung des gesamten Schadstoffspektrums gemäß der LAGA TR Boden durchgeführten Untersuchungen an der Gesamtfraktion der Bodenabdeckung auf der ehemaligen Deponie Hummeldorf zeigt mit Ausnahme eines „Ausreißer“-Wertes im tieferen untersuchten Horizont von 30-60 cm und weiteren, gegenüber vollkommen unbeeinflussten Ackerböden leicht erhöhten Werten keine besonderen Auffälligkeiten.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zeigen darüber hinaus keine nutzungsbezogene Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Pflanze hinsichtlich der Pflanzenqualität. Alle Analyseergebnisse der gemäß der BBodSchV abgesiebten Bodenfraktion < 2 mm unterschreiten die Prüf- und Maßnahmenwerte für eine ackerbauliche oder Grünlandnutzung deutlich.

Die aktuelle ackerbauliche Nutzung mit Getreideanbau ist damit bezüglich der Schadstoffsituation aus bodenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch. Auf den Anbau erdberührter Kulturen (z.B. Kartoffeln, Erdbeeren) ist zu verzichten.

Da bereits hausmüllähnliche Bestandteile in Form von z.B. Schuhen, Glas und Plastik-/Kunststoffteilen an der Oberfläche vorkommen, wird empfohlen, in diesem Zusammenhang auf eine tiefgreifende Pflugbearbeitung der Flächen zu verzichten und eine schonende flache Bodenbearbeitung innerhalb der oberen max. 30 cm zu bevorzugen, um keine weiteren technogenen Substrate und Müllbestandteile an die Oberfläche zu befördern.

Es wird zudem empfohlen, die Senken in der Oberfläche mittels Kulturbodenauftrag auszugleichen, um den Bearbeitungshorizont beibehalten zu können.“

Eine aktuelle Gefährdungsabschätzung<sup>2</sup> kommt zu folgenden Ergebnissen:

Zu Sickerwasser:

„Insgesamt ist [...] bei den Sickerwasserinhaltsstoffen seit Beginn des Monitorings in allen Messstellen eine deutlich abnehmende Tendenz festzustellen. Somit ist das schon im Jahr 2000 als gering eingestufte Gefährdungspotenzial für Sickerwasseremissionen ins Grundwasser eher noch weiter gesunken.

Demnach ist bezogen auf diesen Wirkungspfad ein Handlungsbedarf für Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr mit Eingriffen in den Deponiekörper in Zukunft nicht mehr zu erwarten.“

---

<sup>1</sup> Sack+Temme GbR, Nutzungsbezogenen Untersuchungen der Bodenabdeckung auf der ehemaligen Deponie Hummeldorf, Osnabrück, 19.12.2017

<sup>2</sup> Dr. Heinrich Wächter, Stellungnahme Ehemalige Hausmülldeponie Hummeldorf, Aktuelle Gefährdungsabschätzung und Beurteilung des Deponiestandortes im Hinblick auf die Installation einer Photovoltaikanlage, Altenberge, 05.11.2023

Zu Deponiegas:

„Das Gefahrenpotenzial von Deponiegas beruht vor allem auf der spezifisch leichten Deponiegaskomponente Methan, das aufsteigen und mit atmosphärischer Luft verpuffungsfähige bzw. explosive Gemische bilden kann.“

„Aus diesem Umstand ergeben sich auf dieser Deponie für eine Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf die geplante Installation einer großen Photovoltaikanlage ein Handlungsbedarf für Deponiegasmessungen und in Abhängigkeit von deren Ergebnissen auch noch weitere Anforderungen.“

### 3.5. Denkmäler

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Sichtbeziehungen zu Denkmälern werden nicht berührt.

### 3.6 Ökologie / Landschaftsbild

Der Plangeltungsbereich ist Teil einer sehr großen und weitgehend ungenutzten Offenlandfläche in einem ansonsten eher kleinteilig strukturierten Landschaftsraum. Der insgesamt flachwellige Raum wird insbesondere durch Fließgewässer und Gehölzstrukturen mit verstreuten Hofstellen gegliedert. Der Planänderungsbereich ist nahezu allseitig einsehbar.

### 3.7 Immissionsschutz

Durch Sonneneinstrahlung bedingte Reflexionen wurden gutachterlich bewertet.

Mit dem Vorhaben werden nach dessen Realisierung keine relevanten Emissionen bewirkt. Die geplante Nutzung selbst ist nicht empfindsam gegenüber Einwirkungen von außen.

### 3.8 Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Klimaschutz

Innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt Rheine erfolgt eine sukzessive Erhöhung des Anteils der Dachflächen mit Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien. Insbesondere bei Neubaugebieten werden Verpflichtungen zur Anbringung derartiger Anlagen vorgesehen. Der Umfang dieser Maßnahmen reicht allein jedoch nicht aus, um den Anteil fossiler Energien an der Energieerzeugung vollständig zu reduzieren. Deshalb ist es erforderlich, den Umfang der Gewinnung regenerativer Energien zu erhöhen. Dies erfolgt hier auf einer Fläche, die durch Schadstoffeinträge so hoch belastet ist, dass eine ordnungsgemäße Landwirtschaft nur eingeschränkt möglich ist.

Insofern kann hier zwar nicht dem Gebot der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) entsprochen werden; doch die Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB) sowie die Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 S. 2 und 4 BauGB) werden beachtet.

Mit dem Vorhaben wird auch grundsätzlichen Klimaschutzziele entsprochen, da die aufgeständerten Solarmodule zwar eine Aufwärmung auf deren Oberseite erzeugen – die Bodenfläche aber gleichzeitig verschattet wird. Auch die randliche Begrünung bewirkt Verschattungseffekte. Zusätzlich werden durch die Eingrünung bodennahe Windeinflüsse reduziert und damit Austrocknungseffekten (wie bei offenen Ackerflächen) entgegenwirkt.

### 3.9 Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (gem. § 76 Abs. 1 WHG) sowie eines Gebietes, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt (gem. § 3 Nr. 13 WHG).

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. nicht vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78 b WHG).

Der Schutz vor Meeresüberflutungen ist aufgrund der Lage des Plangebiets gewährleistet.

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der unkritischen Situation im Plangebiet nicht erforderlich. Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Münster für die Stadt Rheine sind von dem Risikogewässer Ems keine Überschwemmungen zu erwarten.

Nach der Starkregenhinweiskarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV) handelt es sich um einen Bereich, der in Teilen der Fläche punktuell bis zu ca. 0,2 m überflutet werden kann. Nur im äußersten östlichen Bereich sind Überflutungen bis zu 0,3 m möglich. Sturzgefahren sind nicht zu befürchten und stellen daher kein Gefährdungsrisiko dar. Im Hinblick auf die vorgesehenen Sondergebietsflächen und die damit zulässigen Nutzungen sind die zu erwartenden Überflutungshöhen unkritisch.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht damit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz.

#### **4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes LEP NRW (vom 08.02.2017) sind bei Bauleitplanverfahren als Ziele der Raumordnung zu betrachten bzw. als Grundsätze und sonstige Erfordernisse in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan Münsterland konkretisiert und ergänzt diese Ziele und Grundsätze des LEP. Das heißt, die beiden Raumordnungspläne (LEP und Regionalplan) sind nebeneinander zu beachten.

Der Planänderungsbereich weist eine Größe von insgesamt rund 6,66 ha auf und ist aufgrund seiner geringen topografischen Bewegtheit und randlicher Gehölzstrukturen in das landschaftliche Umfeld optisch integriert.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht soll insbesondere der Ausbau der Windenergie und Photovoltaikanlagen beschleunigt werden. Am 01.01.2023 ist dieses Gesetz in Kraft getreten und regelt u.a. in § 35 Abs. 1 Nr. 8b), dass Freiflächenphotovoltaikanlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m baurechtlich privilegiert sind. Alle darüberhinaus gehenden Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen können nur planerisch entwickelt werden.

Im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) sowie im sachlichen Teilplan Energie (STE) des Regionalplans Münsterland sind die raumordnerischen Ziele und Grundsätze für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt. Die Ziele 10.2-5 LEP und 8.1. sowie 8.2 des Regionalplans sind nur dann einschlägig, wenn ein Vorhaben gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) raumbedeutsam ist. Dabei sind abhängig vom jeweiligen Standort und der Größe mögliche entgegenstehende Belange des Regionalplanes Münsterland einschließlich der Frage der Raumbeanspruchung und Raumbeeinflussung zu prüfen. In der Regel ist bei einer Größe ab 10 ha von einer Raumbedeutsamkeit alleine aufgrund der Rauminanspruchnahme auszugehen. Allerdings können auch kleinere Anlagen von unter 10 ha bei einer entsprechenden Raumbeeinflussung das Kriterium der Raumbedeutsamkeit erfüllen.

Bei raumbedeutsamen Anlagen ist gemäß Ziel 8.1 Sachlicher Teilplan Energie (STE) die Darstellung von „besonderen Bauflächen“ für Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Flächennutzungsplänen in den Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden. Ausnahmen sind gemäß Ziel 10.2-5 LEP NRW möglich, wenn der Anlagenstandort mit der jeweiligen Schutz- und Nutzfunktion der Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und eines der genannten Standortkriterien erfüllt. Ziel 8.2 STE konkretisiert dieses Ziel und legt fest, dass nur innerhalb von „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen“ (AFAB) und „Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) raumbedeutsame PV-Anlagen zulässig sind, wenn es sich u.a. um Standorte entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Dabei ist gemäß Ziel 8.3 (STE) bei der Inanspruchnahme der oben genannten Flächen sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.

Im Regionalplan Münsterland ist für den Standortbereich ein „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) festgelegt.

Aus der Rauminanspruchnahme der Planung ergibt sich zunächst keine Raumbedeutsamkeit. Da weder auf der Vorhabenfläche selbst noch im unmittelbaren Umfeld Schutzgebiete oder sonstige besonders schützenswerte Freiraumstrukturen und auch keine besondere exponierte Lage zu erkennen sind, bestehen keine Anhaltspunkte für eine Raumbedeutsamkeit der Planung. Durch die Lage im 500 m-Seitenkorridor der Schienenstrecke, die im Regionalplan Münsterland als „Personenverkehrsstrecke vorwiegend für den großräumigen und überregionalen Verkehr“ klassifiziert worden ist (vgl. Erläuterungskarte VII-2 Regionalplan Münsterland), wären allerdings auch die Standortvorgaben aus Ziel 10.2-5 LEP bzw. Ziel 8.2 STE für raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen erfüllt. Eine Raumbedeutsamkeit der Planung stünde dem Vorhaben an diesem Standort also nicht entgegen.

Das Ziel 8.3 STE des LEP erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes zu vermeiden und keine bandartigen Strukturen entstehen zu lassen, wird berücksichtigt.

Aufgestellt:  
Osnabrück, 10.11.2023  
Ri/DI-22202011-13

Planungsbüro Hahm GmbH

## II. Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Rheine hat der Begründung des Entwurfes am ..... zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich öffentlich ausgelegt.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am ..... als Begründung der Flächennutzungsplanänderung gebilligt.

Rheine, den .....

.....  
Bürgermeister